



Schutzkonzept für Tätowierstudios

Unter Beiziehung der vom BLV empfohlenen **Richtlinie für eine „Gute Arbeitspraxis“ im Bereich Tätowieren, Permanent Make-Up, Piercing und verwandte Praktiken.** (siehe Beilage)

Grundsätzlich:

Jeder Tätowierer/Geschäftsinhaber ist angehalten, seine Tätigkeit oder die eines Angestellten einzustellen, sollten Symptome wahrgenommen werden, die auf eine Ansteckung durch den Corona Virus hindeuten kann. Es wird davon ausgegangen, dass nur vermeintlich gesunde Tätowierer ihrer Tätigkeit nachgehen und während des Arbeitsprozesses eine Schutzmaske des Typs FFP2 tragen. Daher bedarf es für Kunden nur den Maskentyp „Chirurgenmaske“.

Empfangs- und Zusatzräume:

Beim Betreten des Lokals muss der Kunde angehalten werden, seine Hände zu desinfizieren. Dafür ist am Eingang eine entsprechende Möglichkeit einzurichten. Der erste Kundenkontakt hat in einem Abstand von mindestens 2m stattzufinden, oder hinter einer Trennscheibe, wenn ersteres nicht möglich ist, oder mit Schutzmaske.

Für ein tieferes Beratungsgespräch, bei dem sich ein gewisser Körperkontakt oder Körperrnähe nicht vermeiden lässt, ist dem Kunden vorgängig eine Schutzmaske des Standards „Chirurgenmaske“ auszuhändigen. Die beratende Person hat dabei eine Schutzmaske des Typs FFP2 zu tragen.

Bei Lokalitäten, deren Grundfläche gross genug ist, sind Markierungen im Abstand von mind. 2m am Boden anzubringen. Es ist darauf zu Achten, dass dieser Mindestabstand generell eingehalten werden kann. Bei Lokalitäten die dafür zu klein sind, darf sich ausser der im Arbeitsprozess befindliche Kunde, nur noch eine weitere Person aufhalten. Unter Vorgaben der Arbeitsplatz-Abstandsregelung laut Richtlinie. Zwischen den Arbeitsplätzen sollte eine Trennwand/Vorhang angebracht werden, wenn nicht genügend Abstand gewährt ist.



VERBAND SCHWEIZERISCHER BERUFSTÄTOWIERER
ASSOCIATION SUISSE DES TATOUEURS PROFESSIONNELS
ASSOCIAZIONE SVIZZERA DEI TATUATORI PROFESSIONISTI

Während des Arbeitsprozesses:

Der Kunde muss während des ganzen Arbeitsprozesses eine Maske des Standards „Chirurgenmaske“ tragen. Sollte der Arbeitsprozess länger als die vom Maskenhersteller angegebener Nutzungszeit der Maske überschreiten, ist nach Ablauf dieser die Maske gegen eine neue auszuwechseln.

Der Tätowierer hat zusätzlich zu der in den Richtlinien aufgeführten Schutzbekleidung eine Schutzmaske des Typs FFP2 während des ganzen Arbeitsprozesses zu tragen.

Der Arbeitsprozess selber ist nach der Richtlinie durchzuführen, welche vom BLV empfohlen wird.

Nach jedem Arbeitsprozess ist der Arbeitsplatz der Richtlinie entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren.

Oberflächen von Theken und Tischen, wenn vorhanden, sowie Türklinken sind in der ganzen Lokalität sporadisch mit einem Flächendesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Anmerkung:

Auf die Richtlinie bezogenen Ausführungen, wird nicht noch einmal im Detail eingegangen. Generell gilt die Richtlinie, ausser den oben aufgeführten zusätzlichen Schutzmassnahmen.